

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/523

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

19. Januar 2018

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 5. Sitzung des Sozialausschusses hatten Mitglieder des Ausschusses nachgefragt, ob das 1. Teilhabestärkungsgesetz in leichte Sprache übersetzt wurde. Zu diesem Zeitpunkt musste ich dies verneinen.

Nunmehr möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir die Anregung aufgenommen haben und eine Übersetzung angefertigt wurde. Ich übersende Ihnen in der Anlage das 1. Teilhabestärkungsgesetz in leichter Sprache und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies nicht nur den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung stellen würden, sondern vielleicht auch den zur Anhörung eingeladenen Verbänden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundes-Teilhabe-Gesetzes

Es heißt in Schleswig-Holstein das 1. Teilhabe-Stärkungs-Gesetz.
Es soll die Teilhabe der Menschen mit Behinderung
in der Gesellschaft stärken.

Der schleswig-holsteinische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetz-Buch

Es wird AG-SGB 9 abgekürzt.

Dieses Gesetz setzt den 2. Teil des Neunten Buches
des Sozialgesetz-Buches in Schleswig-Holstein um.

Paragraf § 1

Träger der Eingliederungs-Hilfe, sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind die Stellen, die die Aufgabe übertragen
bekommen, die Eingliederungs-Hilfe durchzuführen.

Wer ist in Schleswig-Holstein für die Durchführung
der Eingliederungs-Hilfe zuständig?

Absatz 1:

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die
Eingliederungs-Hilfe.

Sie sind **Träger** der Eingliederungs-Hilfe.

Sie müssen alle Aufgaben der Eingliederungs-Hilfe übernehmen:

1. Die Mitarbeiter der Eingliederungs-Hilfe beraten und unterstützen
Menschen mit Behinderung.
2. Sie stellen den gesamten Bedarf fest, planen die Hilfe und
schreiben sie auf.
3. Sie treffen Vereinbarungen mit den Leistungs-Erbringern.
Das können zum Beispiel eine Werkstatt für Menschen mit
Behinderung sein oder Angebote für die Schul-Begleitung.

Was verhandeln die Kreise und kreisfreien Städte?

Sie treffen Vereinbarungen darüber,

- mit welchen Angeboten Menschen mit Behinderung unterstützt werden
- wie der Leistungs-Erbringer dafür bezahlt wird

Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden mit,
ob eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen anerkannt wird.

Die Kreise und kreisfreien Städte können ihre Spitzen-Verbände mit den Verhandlungen beauftragen.

Spitzen-Verbände sind zum Beispiel
der Schleswig-Holsteinische Land-Kreistag oder
der Städte-Verband Schleswig-Holstein.

Sie können die geltenden Gesetze nachlesen im
1. und 2. Teil des Neunten Buches Sozial-Gesetzbuch:

- Beratung und Unterstützung: Paragraf § 106 SGB 9
- Gesamt-Planung nach Teil 2 Kapitel 7 SGB 9

Die ersten beiden Regelungen treten erst am 1. Januar 2020 in Kraft.
Für die Gesamt-Planung gilt bis zu dem Termin Paragraf § 141 SGB12.
Siehe Artikel 11 des Bundes-Teilhabe-Gesetzes.

- Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB 9
- Anerkennung einer Werkstatt für behinderte Menschen:
Paragraf § 225 SGB 9
- Verhandlungen zum Landes-Rahmen-Vertrag: Paragraf § 131
Absatz 1 SGB 9

Absatz 2:

Das Land Schleswig-Holstein ist auch
Träger der Eingliederungs-Hilfe.

Es ist zuständig für übergreifende Aufgaben, die für das ganze Land
von Bedeutung sind.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und
Senioren erledigt diese Aufgaben der Eingliederungs-Hilfe.

Das Ministerium und die Kreise und kreisfreien Städte haben
folgende Aufgaben:

1. Sie treffen **Landes-Rahmen-Vereinbarungen
zur Früh-Erkennung und Früh-Förderung.**

Das sind Leistungen für Kinder, die eine Behinderung haben oder
die von einer Behinderung bedroht sind.

Sie verhandeln

- mit den Krankenkassen und
- mit den Verbänden der Leistungs-Erbringer.
Dazu gehören zum Beispiel das Diakonische Werk,
die Arbeiter-Wohlfahrt oder das Deutsche Rote Kreuz
oder andere Verbände,
die sich um Kinder mit Behinderungen kümmern.

Es wird dabei vereinbart,

- welche Ausstattung an Räumen,
- Geräten und
- Personal
die Leistungs-Anbieter brauchen.
- wie Leistungen aufgeschrieben und nachgewiesen werden
- und wie die Kosten abgerechnet werden

Die Krankenkassen, das Land und Kreise und kreisfreien Städte
verhandeln auch darüber,
wie die Kosten dafür unter ihnen aufgeteilt werden.

2. Sie schließen **Landes-Rahmen-Verträge mit den Verbänden der Leistungs-Erbringer.**

Leistungs-Erbringer sind zum Beispiel Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Angebote für betreutes Wohnen.

Im Landes-Rahmen-Vertrag stehen die Grundlagen für alle Verträge, die mit jedem einzelnen Leistungs-Erbringer geschlossen werden.

Sie gelten für alle Verbände der Leistungs-Erbringer.

Der Rahmen-Vertrag regelt, was für die Eingliederungs-Hilfe bei Leistungs-Erbringern notwendig ist und wie Leistungen bezahlt werden.

Er regelt zum Beispiel,

- welche Ausstattung für die Eingliederungs-Hilfe notwendig ist, z.B. welche Räume und welche Geräte gebraucht werden
- welche Kosten dafür anerkannt werden
- wie viel Personal nötig werden kann
- wie das Personal ausgebildet sein muss

3. Sie bestimmen eigene Vertreterinnen oder Vertreter für die Schieds-Stelle.

Eine Schieds-Stelle schlichtet Streitigkeiten zwischen Vertrags-Partnern nach einem festgelegten Verfahren. So vermeiden die Partner einen Streit vor Gericht.

4. Sie wirken daraufhin, dass Leistungs-Erbringer geeignete Angebote zur Eingliederung in ganz Schleswig-Holstein anbieten.

Das Land übernimmt noch mehr Aufgaben.

Zu diesen Aufgaben gehören:

1. Das Land plant und entwickelt die Rahmen-Bedingungen für andere Leistungs-Anbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Andere Leistungs-Anbieter bieten Menschen mit Behinderung Arbeits-Angebote außerhalb einer Werkstatt.

Hier geht es darum,

- wer Menschen mit Behinderungen Angebote zur Eingliederung machen darf und
- welche Bedingungen der Anbieter erfüllen muss
- wann es ein Budget für Arbeit gibt.

Zum Budget für Arbeit gehört ein Lohnkosten-Zuschuss und die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Betrieb.

2. Das Land wirkt an der Vereinbarung von Zielen mit.

Die Ziele beziehen sich auf neue und andere Angebote, die ausprobiert werden sollen.

Und darauf, wie diese Angebote bezahlt werden können.

Ein besonders wichtiges Ziel ist, die Inklusion zu fördern.

Inklusion bedeutet das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen.

3. Das Land erarbeitet Empfehlungen für das Leistungs-Recht und für das Gesamtplan-Verfahren.

Das Leistungs-Recht regelt zum Beispiel,

wer Anspruch auf Leistungen der Eingliederungs-Hilfe hat und auf **welche** Leistungen jemand Anspruch hat.

Im Gesamtplan-Verfahren werden zum Beispiel

der gesamte Bedarf eines Menschen mit Behinderung in der Eingliederungs-Hilfe ermittelt,

die Leistungen festgestellt und Teilziele vereinbart.

Zum gesamten Bedarf können Leistungen in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Pflege oder soziale Beziehungen gehören.
Es werden alle Bereiche im Leben betrachtet.

Sie können die geltenden Gesetze zum Absatz 2 nachlesen im Neunten Buch des Sozialgesetz-Buches:

- Landes-Rahmen-Vereinbarungen zur Früh-Förderung und Früh-Erkennung Paragraf § 46 Absatz 4 SGB 9
- Vereinbarung mit den anderen Rehabilitations-Trägern Paragraf § 46 Absatz 5 SGB 9
- Landes-Rahmen-Verträge Paragraf § 131 SGB 9
- Schieds-Stelle Paragraf § 133 Absatz 2 SGB 9
- Rahmen-Bedingungen für andere Anbieter Paragraf § 60 SGB 9
- Budget für Arbeit Paragraf § 61 SGB 9

Die nachfolgenden Regelungen treten erst am 1. Januar 2020 in Kraft.

- Sicher-Stellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebots-Strukturen Paragraf § 94 Absatz 3 SGB 9
- Empfehlungen für das Leistungs-Recht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB 9
- Gesamtplan-Verfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB 9

Paragraf § 2

Steuerungs-Kreis zur Eingliederungs-Hilfe

Absatz 1

Die Träger der Eingliederungs-Hilfe sind das Land, die Kreise und kreisfreien Städte.

Sie bilden einen Steuerungs-Kreis.

Der Steuerungs-Kreis soll dafür sorgen, dass

- sich alle gut abstimmen
- gut zusammen arbeiten
- und in Schleswig-Holstein gemeinsam in der Eingliederungs-Hilfe vorgehen.

Absatz 2

Der Steuerungs-Kreis hat die Aufgabe, über die Eingliederungs-Hilfe zu beraten.

Dazu gehört zum Beispiel:

1. Der Steuerungs-Kreis berät über Angelegenheiten der Früh-Förderung.
2. Er erarbeitet Grundlagen, damit geeignete Angebote im ganzen Land möglich sind.
3. Er entwickelt Rahmen-Bedingungen für andere Leistungs-Anbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben und für das Budget für Arbeit.
4. Er erarbeitet Empfehlungen für die Angebote in der Eingliederungs-Hilfe.

Absatz 3

Wer arbeitet mit im Steuerungs-Kreis?

Diese Behörden und Organisationen schicken Vertreterinnen oder Vertreter in den Steuerungs-Kreis:

- jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt, die eine Eingliederungs-Hilfe hat,
- das Land,
- die Koordinierungs-Stelle soziale Hilfen.
Sie will zum Beispiel dafür sorgen,
dass Leistungen für Menschen mit Behinderung überall
in Schleswig-Holstein in der gleichen Weise erbracht werden.
- die Landes-Verbände der Gemeinden, Kreise und Städte.

Die oben genannten Vertreter und Vertreterinnen dürfen über Anträge abstimmen.

Kreise und kreisfreie Städte, die die Eingliederungs-Hilfe gemeinsam regeln, schicken ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter.

Sie dürfen bei den Beratungen des Steuerungs-Kreises immer als Gäste dabei sein.

Sie kennen sich mit der Eingliederungs-Hilfe aus.

Absatz 4

Der Steuerungs-Kreis vereinbart eine Geschäfts-Ordnung.

Die Geschäfts-Ordnung regelt zum Beispiel, wie eine Sitzung abläuft und wie abgestimmt wird.

Der Steuerungs-Kreis vereinbart einen jährlichen Arbeitsplan.

Das Ministerium führt die Geschäfte des Steuerungs-Kreises.

Das bedeutet, es bereitet die Sitzungen vor, lädt ein und sorgt dafür, dass Ergebnisse weiter bearbeitet werden.

Sie können die geltenden Gesetze zum Paragrafen § 2 nachlesen

Im Neunten Buch des Sozialgesetz-Buches:

- Angelegenheiten der Früh-Förderung und Früh-Erkennung
Paragraf § 46 SGB 9

in Paragraf § 1 dieses Gesetzes

- Paragraf § 1 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4
- Entwicklung von Rahmen-Bedingungen nach Paragraf § 1
Absatz 2 Satz 4 Nummer 1
- Erarbeitung von Empfehlungen nach Paragraf § 1 Absatz 2
Satz 4 Nummer 3

Paragraf § 3

Arbeits-Gemeinschaft

Absatz 1

Es wird eine Arbeits-Gemeinschaft gebildet.

Sie begleitet die Umsetzung der Eingliederungs-Hilfe nach dem neuen Recht.

Das bedeutet, dass die Arbeits-Gemeinschaft zusammen kommt und zu allen neuen Themen beraten kann.

Die Arbeits-Gemeinschaft setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:

- aus dem Ministerium
- der Träger der Eingliederungs-Hilfe
- der Leistungs-Erbringer, wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen
- der Verbände von Menschen mit Behinderungen
- und dem Landes-Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Absatz 2

Die Arbeits-Gemeinschaft hat 2 Aufgaben.

Sie tauscht Informationen aus und berät, wenn zum Beispiel

1. das Leistungs-Recht und
2. das Gesamtplan-Verfahren
sich ändern und weiter-entwickelt werden.

Sie können die geltenden Gesetze zum Paragrafen § 3 nachlesen im Neunten Buch des Sozialgesetz-Buches:

- Leistungs-Recht nach Teil 2 Kapitel 2 bis 6 SGB 9
- Gesamtplan-Verfahren nach Kapitel 7 SGB 9

Diese Regelungen treten erst am 1. Januar 2020 in Kraft.

Paragraf § 4

Interessen-Vertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmen-Verträgen

Der Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist der wichtigste Interessen-Vertreter der Menschen mit Behinderungen.

Er vertritt sie, wenn die Landes-Rahmen-Verträge erarbeitet und beschlossen werden.

Sie können die geltenden Gesetze zum Paragrafen § 4 nachlesen im Neunten Buch des Sozialgesetz-Buches:

- Interessen-Vertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschluss-Fassung der Landes-Rahmen-Verträge wie in Paragraf § 131 Absatz 2 SGB 9

Paragraf § 5

Wirtschaftlichkeits-Prüfung und Qualitäts-Prüfung

Der Träger der Eingliederungs-Hilfe kann einen Anbieter oder einen Leistungs-Erbringer prüfen.

Oder er kann einen Prüfer beauftragen.

Es wird geprüft,

- ob der Leistungs-Erbringer oder Anbieter das Geld so verwendet hat, wie es im Vertrag steht
- und ob er gut und erfolgreich die Menschen mit Behinderung unterstützt hat.

Geprüft wird hauptsächlich, ob die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erreicht wird.

In Schleswig-Holstein kann der Träger der Eingliederungs-Hilfe einen Leistungs-Erbringer oder Anbieter zu jeder Zeit und ohne einen besonderen Grund prüfen.

Sie können die geltenden Gesetze zum Paragrafen § 5 nachlesen im Neunten Buch des Sozialgesetz-Buches:

- Wirtschaftlichkeits –und Qualitäts-Prüfung siehe Paragraf § 128 Absatz 1 Satz 1 SGB 9

Die Regelung tritt erst am 1. Januar 2020 in Kraft.

Paragraf § 6

Aufsicht

Das Ministerium beaufsichtigt die Kreise und kreisfreien Städte, weil sie Träger der Eingliederungs-Hilfe sind.

Das Ministerium achtet darauf, dass die Kreise und kreisfreien Städte so arbeiten, wie es im Gesetz steht.

Sie können die geltenden Gesetze zum Paragrafen § 6 nachlesen im

- Paragraf § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesundheits-Dienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 siehe Gesetz-und Verordnungs-Blatt Schleswig-Holstein Seite 398, abgekürzt GVOBl. Schl.-H. S.398, und
- geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 siehe Gesetz-und Verordnungs-Blatt Schleswig-Holstein Seite 218, abgekürzt GVOBl. Schl.-H. S. 2018

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozial-Gesetzbuch, abgekürzt AG-SGB 12

Wie ein Gesetz umgesetzt und ausgeführt wird, ist festgelegt.

Wie das 12. Buch des Sozialgesetz-Buches ausgeführt werden soll,
ändert sich:

1. Paragraph § 6 wird gestrichen.
2. Die Paragraphen §§ 7 bis 12 bleiben gleich.
Sie heißen jetzt Paragraphen §§ 6 bis 11.
3. Paragraph § 12 ändert sich. Er steht weiter unten.

Sie können die geltenden Gesetze zu Artikel 2 nachlesen
im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetz-Buch
vom 31. März 2015
im Gesetz-und Verordnungs-Blatt Schleswig-Holstein Seite 9,
abgekürzt GVOBl. Schl.-H. S.90.

Paragraf § 12

Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Sozialhilfe.
Sie teilen dem Ministerium die Anzahl der Menschen mit,
die in einem Monat

- Leistungen der Eingliederungs-Hilfe in einer stationären Einrichtung bekommen haben
und
- für 15 oder mehr Kalender-Tage Bargeld für den Lebens-Unterhalt bekommen haben.

Der Kreis und die kreisfreien Städte müssen die Anzahl dieser Leistungs-Bezieher zu bestimmten Terminen an das Ministerium melden:

- Sie müssen die Zahl der Betroffenen aus dem Zeitraum von Juli 2017 bis Juni 2018 mit dem Ablauf der 33. Kalenderwoche im Jahr 2018 melden. Also bis zum 19. August 2018.
- Sie müssen die Zahl der Betroffenen aus dem Zeitraum von Juli 2018 bis Juni 2019 mit dem Ablauf der 33. Kalenderwoche im Jahr 2019 melden. Also bis zum 18. August 2019.
- Sie müssen die Zahl der Betroffenen aus dem Zeitraum von Juli 2019 bis Dezember 2019 mit dem Ablauf der 8. Kalenderwoche im Jahr 2020 melden. Also bis zum 23. Februar 2020.

Dabei müssen sie für jeden Monat genau die Anzahl dieser Leistungs-Empfänger nennen.

Diese Meldung dient dazu, dass Geld vom Bund an die Länder und dann an die Kreise und kreisfreien Städte richtig und vollständig weitergegeben werden kann.

Sie können im Vierten und im Sechsten Kapitel des Sozialgesetz-Buch 12 nachlesen, um welche Leistungs-Bezieher es im Paragrafen § 12 geht und wofür dieses Geld geleistet wird.

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Das heißt, dieses Gesetz gilt ab dem Tag nach dem Bekannt-Geben.

Der Artikel 1 Paragraf § 3 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.
Das heißt, Artikel 1 Paragraf § 3 gilt nicht mehr ab dem 31. Dezember 2019.

Dieses Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2018

Daniel Günther
Minister-Präsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren